

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 12/0265
623 - Fachbereich Verkehrsaufsicht und Beiträge			Datum: 27.07.2012
Bearb.:	Herr Martin Hupp	Tel.: 226	öffentlich
Az.:	623/Herr Hupp -lo		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	16.08.2012	Entscheidung

Erschließungsanlage Norderstraße
hier: Feststellung der erstmaligen und endgültigen Herstellung

Beschlussvorschlag

Mit den 2008 und 2009 durchgeführten Ausbaumaßnahmen sind die Teileinrichtungen Fahrbahn, Gehwege, Straßenentwässerung, Straßenbegleitgrün und Parkplätze der Erschließungsanlage Norderstraße im Abschnitt zwischen Friedrichsgaber Weg und Haus-Nr. 58 mit den Merkmalen der Vorlage Nr. B 12/0265 der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 16.08.2012 im Sinne des § 9 Abs. 2 der Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 10.04.2000 (EBS) erstmalig und endgültig hergestellt.

Sachverhalt

Vor den in den Jahren 2008 und 2009 durchgeführten Ausbaumaßnahmen zur erstmaligen und endgültigen Herstellung der o. g. Erschließungsanlage wiesen – mit Ausnahme der Straßenbeleuchtung – sämtliche Teileinrichtungen wie Fahrbahn, Gehwege und Straßenentwässerung im Abschnitt zwischen Friedrichsgaber Weg und Haus-Nr. 58 allenfalls provisorische Herstellungsmerkmale auf oder waren schlicht nicht vorhanden.

Die Norderstraße bestand hier zu dieser Zeit aus einer provisorischen Oberflächenbefestigung in Asphalt mit unbefestigten Seitenstreifen, ein frostsicherer Unterbau war nicht vorhanden, die Asphaltdecke wies nicht mehr zumutbare und auch durch Unterhaltung und Instandsetzung nicht mehr zu beseitigende Schäden auf. Eine Straßenentwässerung war, bis auf vereinzelte Straßeneinläufe, nicht vorhanden und eine ausreichende Fußgängerführung infolge fehlender Gehwegbefestigung nicht gegeben. Nur die Straßenbeleuchtung war bereits 1974, im Zuge einer Verbesserung der öffentlichen Beleuchtung im Stadtgebiet, in Form von 16 Peitschenleuchten mit einer Lichtpunkthöhe von 6,00 m erstmalig und endgültig hergestellt worden, bei Demontage der vorhandenen Freileitung und Verlegung von ÖB-Kabel. Hierfür wurden mit Heranziehungsbescheiden vom 11.07.1990 Teil-Erschließungsbeiträge von den Anliegern erhoben.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Nördlich des Grundstückes Norderstraße 58 hingegen war die Erschließungsanlage bereits Anfang der 1970er-Jahre über einen Erschließungsvertrag in allen Teileinrichtungen den Merkmalen der erstmaligen und endgültigen Herstellung entsprechend ausgebaut worden.

Mit den nunmehr abzurechnenden Erschließungsmaßnahmen wurde die Fahrbahn in ihrem Aufbau erstmals den technischen Anforderungen entsprechend hergestellt. Die Oberflächenbefestigung in Asphalt ist in Einmündungs- und Übergangsbereichen durch Aufpflasterungen unterbrochen, Baumnasen verringern in Abständen die Fahrbahnbreite und unterstützen den Charakter einer geschwindigkeitsreduzierten, überwiegend dem Anliegerverkehr dienenden Straße. Für die Beseitigung des anfallenden Oberflächenwassers wurde eine Regensielleitung verlegt und eine ausreichende Anzahl von Straßeneinläufen eingebaut. Es wurden beidseitige Gehwege aus Betonrechteckpflaster hergestellt, begleitet im Wechsel von neu angelegten Grünflächen sowie öffentlichen Flächen für den ruhenden Verkehr. Nördlich des Storchengangs musste auf die beiden letztgenannten Merkmale wegen fehlender Breite des öffentlichen Verkehrsraumes verzichtet werden.

Herstellungsmerkmale der durchgeführten Maßnahmen:

1. Flächenmäßige Teileinrichtungen	
1.1. Unterbau	
1.1.1. Beton-Recycling-Material, 30 cm Dicke, 0/45 mm im Bereich der Fahrbahn	
1.1.2. wie vor, jedoch 29 cm Dicke, im Bereich der Grundstücksüberfahrten	
1.1.3. wie vor, jedoch 19 cm Dicke, im Bereich der Gehwege	
1.1.4. wie vor, jedoch 17 cm Dicke, im Bereich der Parkplätze	
1.1.5. bituminöse Tragschicht 8 cm im asphaltierten Teil der Fahrbahn	
1.2. Oberbau	
1.2.1. Asphaltbeton 0/11 mm als Asphaltdecke für die Fahrbahn (Breite im Mittel ca. 4,20 m, bis auf 3,20 m verschmälert im Bereich der Baumnasen, in Aufweitungen bis zu 5,90 m breit)	
1.2.2. Betonpflaster grau, 10 x 20 m, für die Gehwegflächen in einer Breite von 1,30 bis 1,70 m, zusätzlich im Bereich der Grundstücksüberfahrten	
1.2.3. Betonpflaster "Modula" Kieler Rot, 20 x 20 x 8 cm, im Bereich der Aufpflasterungen	355,79 m ²
1.2.4. Rasengitterstein im Bereich der öffentlichen, seitlich der Fahrbahn angelegten Parkplätze	266,06 m ²
1.2.5. Oberboden in Pflanzflächen, 40 cm stark	327,325 m ³
1.2.6. Betonhochborde DIN 483	560,20 m
1.2.7. Betonrundborde DIN 483	661,40 m
1.2.8. Betontiefborde DIN 483	541,18 m
1.2.9. Rasenkantenstein	938,11 m
1.2.10. Wasserlauf, Rinnenpflaster einreihig, auf Beton	8,50 m
1.2.11. Wasserlauf, Rinnenpflaster zweireihig, auf Beton	606,15 m
2. Straßenentwässerung	
2.1. Regensielleitung bestehend aus PP-Rohren (= Polypropylen) in Tiefenlagen von ca. 1,20 bis 2,90 m, DN 250	46,02 m

2.2. wie vor, jedoch DN 300	513,11 m
2.3. Schächte mit Schachtabdeckung D 400 und Schmutzfänger DIN 1221	12 St.
2.4. Rohrgraben bis 1,5 m mittl. Tiefe	82,5 m
2.5. Rohrgraben bis 2,0 m mittl. Tiefe	82,5 m
2.6. Rohrgraben bis 2,5 m mittl. Tiefe	4,5 m
2.7. Flexibles Rohr aus PE SN 8, DN 150 als Abweiger zu den Straßenabläufen	188,5 m
2.8. Straßenabläufe, lang, Combipoint 300 x 500 mm	52 St.
2.9. PP-Kanalrohr, DIN EN 1852, zur Verbindung an den Bauenden	22,5 m

Für die erstmalige und endgültige Herstellung einer Erschließungsanlage oder deren Teileinrichtungen sind Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften der §§ 127 bis 135 BauGB zu erheben.

In diesem Falle hatte die Stadt Norderstedt zuvor von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemäß § 133 BauGB Vorausleistungen auf den endgültigen Erschließungsbeitrag zu erheben. Für eine solche Vorausleistungserhebung darf die Beitragspflicht noch nicht entstanden sein, darüber hinaus muss die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen innerhalb von vier Jahren zu erwarten sein. Die Vorausleistungen wurden mit Heranziehungsbescheiden vom 27.06.2008 von den Beitragspflichtigen erhoben, wobei 80 % der seinerzeit geschätzten Erschließungskosten als beitragsfähiger Aufwand zugrunde gelegt wurden. Diese Vorausleistungen sind nunmehr mit den festzusetzenden endgültigen Erschließungsbeiträgen zu verrechnen (§ 133 Abs. 3 Satz 2 BauGB), die jeweiligen Differenzbeträge durch Erteilung der endgültigen Beitragsbescheide zu erheben.

Hierfür ist gemäß § 9 Abs. 4 EBS die erstmalige und endgültige Herstellung des Abschnittes "von Haus-Nr. 58 bis Friedrichsgaber Weg" der Erschließungsanlage "Norderstraße" im Sinne des § 9 Abs. 2 EBS durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr festzustellen.

Ein Beschluss über die Abschnittsbildung gemäß § 10 Abs. 2 der EBS ist nicht erforderlich, da sich der nördliche Teil der Norderstraße durch die Abrechnung über den erwähnten Erschließungsvertrag als Zwangsabschnitt darstellt und demzufolge auch der verbleibende Teil der Straße nunmehr als Abschnitt abzurechnen ist.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr wird gebeten, gemäß Beschlussvorschlag zu beschließen.